



**Tagesordnung III Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 31. März 2022**

Vorlagen-Nr. 22-V-61-0007

**Wohnbauflächenentwicklung Bebauungsplan "Östlich der Oberlinstraße" im Ortsbezirk Bierstadt - Satzungsbeschluss -**

---

**Beschluss Nr. 0139**

- 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich des am 13.12.2018 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Östlich der Oberlinstraße“ im Planungsverfahren im Süden des Plangebiets um das Flurstück 322/2 (Gemarkung Bierstadt, Flur 20) verkleinert wurde.
- 2 Der Verkleinerung des Geltungsbereichs gemäß Beschlussvorschlag Nummer 1 (Anlage 2 zur Vorlage) wird zugestimmt.
- 3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde,
  - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
  - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde,
  - die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt wurde,
  - die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt wurde,
  - die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden.
- 4 Den in den Anlagen 7 und 8 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
- 5 Der städtebauliche Vertrag (Anlage 3 zur Vorlage) wird beschlossen.
- 6 Der Bebauungsplan „Östlich der Oberlinstraße“ (Anlage 4 und 5 zur Vorlage) wird nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

- 7 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird,
  - der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und nach § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt wird.
- 8 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Flächennutzungsplan entsprechend der Anlage 10 nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.
9. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.
10. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass im Städtebaulichen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Vorhabenträger die Anpassung an das Energiekonzept (Variante 4 des Energiekonzeptes der ABO-Wind AG vom 27. Juli 2020) festgelegt wird.

(antragsgemäß Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau 22.03.2022 BP 0028)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 31.03.2022  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 31.03.2022  
im Auftrag

Dezernat IV  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock